



Zuständigkeiten / Kompetenzen:

- **Kindergärtnerinnen:**
Sie kann max. 2 Unterrichtstage pro Schuljahr (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen im Voraus der Kindergärtnerin abzugeben. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Klassenlehrperson**
Sie kann max. 4 Halbtage pro Schuljahr (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen im Voraus der Klassenlehrperson, abzugeben. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Schulleiterin / Schulleiter:**
Die Schulleitungen der Primar- oder Oberstufe kann max. 20 Halbtage Urlaub (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin an die entsprechende Schulleitung zu richten. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Rektorin / Rektor:**
Das Rektorat kann mehr als 20 Halbtage bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin an das Rektorat zu richten. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.

3. Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Verpasste Schularbeiten (inkl. Hausaufgaben), Prüfungen etc. müssen vor- bzw. nachgeholt und nachgearbeitet werden!
- Über das Vor- oder Nachholen entscheidet die Lehrperson.

4. Zuwiderhandlungen

- Bei Zuwiderhandlungen wird die Lehrperson dies unverzüglich dem Rektorat melden.
- Das Rektorat wird gemäss Disziplinarordnung der Schule Walchwil die notwendigen Schritte einleiten.

5. Inkrafttreten

- Diese Regelung tritt ab 1. August 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Urlaubsregelung vom Dezember 2004.